

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der mediDOK® Software Entwicklungsgesellschaft mbH für den Vertrieb von mediDOK®-Produkten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) der **mediDOK® Software Entwicklungsgesellschaft mbH** (im Folgenden „**mediDOK®**“) für den Vertrieb von **mediDOK®**-Produkten gelten für alle Bestellungen von Vertriebspartnern (im Folgenden „**VP**“) der **mediDOK®**. Ist zwischen dem jeweiligen Vertriebspartner und **mediDOK®** eine Vertriebspartnervereinbarung abgeschlossen, so gelten diese AGB in Ergänzung zu den Regelungen dieser Vertriebspartnervereinbarung und allen unter Bezugnahme auf die Vertriebspartnervereinbarung geschlossenen Einzelverträgen und Bestellungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertriebspartners gelten auch dann nicht, wenn **mediDOK®** vertragliche Pflichten vorbehaltlos erfüllt, sondern gelten nur dann, wenn **mediDOK®** der Geltung dieser Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

### Präambel

Mit Abschluss einer Vertriebspartnervereinbarung räumt **mediDOK®** dem betreffenden **VP** das Recht ein, die vom **VP** auf Grund dieser Vertriebspartnervereinbarung bei **mediDOK®** bestellten Kopien der vertragsgegenständlichen Software an Endbenutzer nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu vertreiben und diesen Nutzungsrechte gemäß den Bestimmungen der Vertriebspartnervereinbarung und diesen AGB einzuräumen. Ist keine Vertriebspartnervereinbarung mit dem betreffenden **VP** abgeschlossen, wird die vorstehende Befugnis durch jede Bestellung eingeräumt, die auf Basis dieser AGB abgegeben und von **mediDOK®** angenommen wird.

### 1 Definitionen

- 1.1 **„Software“** bezeichnet die Standardsoftwareprodukte von **mediDOK®** einschließlich dazugehöriger Anwenderdokumentation („Gebrauchsanweisung“), die Gegenstand des Vertriebsrechts des **VP** ist. **mediDOK®** ist berechtigt, jederzeit ohne Absprache mit dem **VP** Änderungen an der Software vorzunehmen.
- 1.2 **„User“** bezeichnet die maximale Anzahl von Arbeitsstationen („Clients“) in einem Netzwerk, auf denen die Software ganz oder teilweise installiert ist und die befugt sind, zeitgleich die lizenzierte Software durch Zugriff auf den Server zu nutzen. Die Anzahl der Clients, auf denen die Software installiert werden darf, ist dabei stets unbegrenzt.
- 1.3 **„Standort“** meint ein oder mehrere Dienst-, Büro- oder Praxisräume des jeweiligen Endbenutzers, die sich in demselben Gebäude befinden.
- 1.4 **„Arbeitsstation“** ist ein Computer, auf dem die jeweilige Software installiert ist.
- 1.5 **„Endbenutzer“** ist jede natürliche oder juristische Person, die Nutzungsrechte an der Software zum Zwecke der Nutzung für eigene, interne Zwecke, nicht aber für Zwecke des Weiterverkaufs, vom **VP** erwirbt bzw. erwerben möchte.

### 2 Vertriebslizenz

- 2.1 **mediDOK®** räumt dem **VP** ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Vertriebsrecht ein, die von **mediDOK®** erhaltene Software im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Endbenutzern zur Nutzung für eigene, interne Zwecke des jeweiligen Endbenutzers anzubieten und zu überlassen.
- 2.2 Kopien der Software werden auf DVD geliefert. Die Auslieferung per DVD erfolgt an die in der jeweiligen Bestellung genannte Lieferanschrift.
- 2.3 Der **VP** wird die mit ihm vereinbarten Nutzungsbeschränkungen (insbesondere Ziffern 4, 5, 6 und 8 dieser AGB) an den betreffenden Endbenutzer weitergeben. Der **VP** wird die Endbenutzer durch seine Vertragsbedingungen verpflichten, gewünschte Ausweitungen der Nutzungsrechte vorher schriftlich anzuzeigen, damit die für die jeweilige Nutzung notwendigen Erweiterungen des Nutzungsrechts und die hierfür an **mediDOK®** vorher zu entrichtende Vergütung vertraglich festgelegt werden können. Im Übrigen ist der **VP** in der Gestaltung seiner Geschäftsbedingungen und auch seiner Preise frei.

2.4 Der **VP** verpflichtet sich, in seinen Vertragsbedingungen das Recht zur Weitergabe der Software an andere Endbenutzer an die ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung des **VP** zu knüpfen. Der **VP** wird diese Zustimmung nur dann erteilen, wenn

- der ursprüngliche Endbenutzer seine Nutzung der Software einstellt, sämtliche Kopien und Teilkopien löscht, die Originale der beim Endbenutzer im Einsatz befindlichen Software an den neuen Endbenutzer weitergibt sowie **mediDOK®** Firma/Name, Kontaktdaten und Adresse des neuen Endbenutzers schriftlich mitteilt und
- der neue Endbenutzer sich gegenüber dem **VP** oder **mediDOK®** schriftlich bereit erklärt, in alle Rechte und Pflichten des ursprünglichen Endbenutzers aus der für die betreffende Software bestehenden Nutzungsvereinbarung einzutreten und
- **mediDOK®** dieser Übertragung zustimmt.

2.5 Soweit ein Endbenutzer die von ihm erworbenen Nutzungsrechte an der Software erweitern möchte (z.B. für eine höhere Anzahl User, weitere Standorte etc.), wird der **VP** unverzüglich nach Kenntnis die dafür notwendigen zusätzlichen Nutzungsrechte bei **mediDOK®** bestellen.

2.6 Bei der Software handelt es sich um rechtlich, insbesondere urheberrechtlich geschützte Software. Der **VP** nimmt das herausragende Interesse von **mediDOK®** an der Verfolgung von Urheberrechts- und sonstigen Rechtsverletzungen in diesem Zusammenhang zur Kenntnis und wird deshalb auf etwaige Verletzungen von Urheber-, Lizenz- und gewerblichen Schutzrechten von **mediDOK®** hinsichtlich der Software durch seine Endbenutzer achten sowie eventuelle Verletzungen unverzüglich an **mediDOK®** melden. **mediDOK®** kann Urheberrechts- und sonstige gewerbliche Schutzrechtsverletzungen eines Endbenutzers jederzeit selbst verfolgen, kann aber auch vom **VP** verlangen, die sofortige Beendigung der rechtswidrigen Nutzung durch den betreffenden Endbenutzer herbeizuführen. In jedem Fall wird der **VP** **mediDOK®** bei der Verfolgung von Verletzungshandlungen der Endbenutzer bestmöglich unterstützen.

2.7 Sämtliche auf und in der Software vorhandenen Marken, sonstigen Kennzeichen, Urheber- und Copyright-Vermerke sind vom **VP** unverändert zu übernehmen, auch wenn die Software kopiert oder mit anderer Software verbunden wird. Der **VP** hat seine Endbenutzer zur entsprechenden Übernahme zu verpflichten.

### 3 Bestellung, Lieferung

Der **VP** bestellt die benötigten Kopien der Software sowie die zu deren Nutzung notwendigen Nutzungsrechte bei **mediDOK®** insbesondere unter Angabe von Firma/Name, Kontaktdaten und Adresse seines Kunden (Endbenutzers und ggf. Vertriebspartners) schriftlich. Sämtliche Bestellungen werden erst wirksam, wenn sie von **mediDOK®** durch Übersendung einer Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt werden.

### 4 Gebrauchsanweisung für die Software

Der **VP** erhält die zum jeweiligen Computerprogramm gehörige Gebrauchsanweisung in digitalisierter und ausdrückbarer Form. Für die Rechte an der Gebrauchsanweisung gilt Ziffer 8 entsprechend.

### 5 Umfang der Nutzungsrechte an der Software

- 5.1 Jede von **mediDOK®** angenommene Bestellung gewährt nach Zahlung der vereinbarten Nutzungsgebühren ein dauerhaftes, nicht-ausschließliches Recht zur Nutzung der dort aufgelisteten Kopien der Software.
- 5.2 Das Nutzungsrecht an der Software ist auf die in der jeweiligen Bestellung bestimmte Anzahl User, Standorte und weitere dort näher beschriebenen Nutzungsarten beschränkt.

5.3 Der Inhalt jedes Nutzungsrechts wird in nachfolgender Reihenfolge bestimmt durch:

- (1) die Vereinbarungen in der jeweiligen, von **mediDOK**® angenommenen Bestellung und
- (2) die Bedingungen dieser AGB und
- (3) die Nutzungsrechtsdefinitionen in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen VK-Preisliste von **mediDOK**®.

Bei Widersprüchen zwischen einer Bestellung, diesen AGB und der zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen VK-Preisliste von **mediDOK**® gelten die Bestimmungen der betreffenden Dokumente in der oben aufgeführten Reihenfolge.

5.4 Die Überlassung der Software erfolgt - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - ausschließlich im Objektcode. Auf die Überlassung des Quellcodes besteht kein Anspruch.

## 6 Programmschlüssel

6.1 Die Software von **mediDOK**® ist ab Version 2.0 durch Programmschlüssel geschützt.

6.2 Nach Installation der Software auf dem/den vom Endbenutzer für die Nutzung der Software bestimmten Computer/n muss der Endbenutzer zunächst den auf der Verpackung angegebenen bzw. den dem VP mitgeteilten „Produkt Key“ in den Computer, auf dem die Software installiert wurde, eingeben. Dem Endbenutzer wird sodann ein Lizenzschlüssel angezeigt. Für die weitere Nutzung der Software werden so genannte Aktivierungsschlüssel benötigt, die dem jeweils zur Nutzung berechtigten Endbenutzer nach Mitteilung des Lizenzschlüssels von **mediDOK**® zur Verfügung gestellt werden. Nach Eingabe der Aktivierungsschlüssel kann die Software dann vertragsgemäß genutzt werden.

6.3 Beabsichtigt der Endbenutzer, die Serverkomponente der Software auf einem anderen Computer zu installieren oder die Hardwarekonfiguration des Computers, auf dem die Serverkomponente der Software installiert ist, signifikant zu ändern, muss innerhalb von 30 Kalendertagen erneut das in Ziffer 6.2 beschriebene Verfahren durchgeführt werden. Anderenfalls kann die Software nach Ablauf dieser 30 Kalendertage ohne erneute Durchführung des in Ziffer 6.2 beschriebenen Verfahrens nicht weiter genutzt werden. Im Fall der Installation der Serverkomponente der Software auf einem anderen Computer muss die Serverkomponente der Software auf dem Computer gelöscht werden, auf dem die Software vorher installiert war.

6.4 Jede Erweiterung des Nutzungsumfangs durch z.B. höhere Anzahl User, zusätzliche Module oder Standorte, erfordert erneut eine Durchführung des in Ziffer 6.2 beschriebenen Verfahrens.

6.5 **mediDOK**® kann dieses Verfahren jederzeit nach eigenem Ermessen verändern, wenn und soweit dies die Nutzungsrechte der berechtigten Endbenutzer nicht beeinträchtigt.

## 7 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

7.1 Hinsichtlich der Preise für die Software gilt die dem VP von **mediDOK**® zur Verfügung gestellte Preisliste (VK-Preisliste) in der jeweils aktuellen Fassung. Auf die dort ausgewiesenen unverbindlich empfohlenen Kaufpreise wird dem VP der vertraglich vereinbarte Rabatt gewährt.

7.2 Alle in der VK-Preisliste angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer.

7.3 Die in der jeweiligen Bestellung ausgewiesene Nutzungsrechtsgebühr wird dem VP gesondert in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungszugang durch den VP zu zahlen.

7.4 Wird eine bestehende Lizenz eines Endbenutzers erweitert, hat der VP für die Erweiterung die gemäß der dann aktuellen VK-Preisliste von **mediDOK**® maßgeblichen Preise abzüglich des vertraglich vereinbarten Rabatts an **mediDOK**® zu zahlen.

7.5 Eine Aufrechnung gegenüber Forderungen von **mediDOK**® ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Der VP darf ein Zurückbehaltungs-

recht nur aufgrund von Ansprüchen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## 8 Schutz der Software

8.1 Unbeschadet der von **mediDOK**® eingeräumten Nutzungsrechte an der Software verbleiben alle Rechte an dieser einschließlich aller von dem VP erstellten Kopien bei **mediDOK**®. Weder durch diese Bedingungen noch durch eine von **mediDOK**® angenommene Bestellung wird das Eigentum an der Software auf den VP übertragen, sondern bleibt stets Eigentum von **mediDOK**®. Das Eigentum des VP an maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern und Datenverarbeitungsgeräten wird hiervon nicht berührt.

8.2 Der VP wird die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von **mediDOK**® weder selbst noch durch eine dritte Partei ganz oder teilweise kopieren bzw. kopieren lassen, es sei denn, die jeweilige Vervielfältigung ist zu der in der jeweiligen Bestellung beschriebenen vertragsgemäßen Nutzung erforderlich. Ferner kann der VP zu Sicherungs- und Archivierungszwecken die erforderlichen Kopien erstellen. Sämtliche Kopien müssen die gleichen Schutzrechtsvermerke (z. B. Urheberrechtshinweis, Marke) sowie sämtliche Versions- und Herstellerangaben, CE-Kennzeichnung und Herstelleradresse wie das Original tragen.

8.3 Das Recht zur Modifizierung, Übersetzung, Bearbeitung oder sonstigen Veränderungen der Software bleibt ausschließlich **mediDOK**® vorbehalten. Das Recht des VP, diese Handlungen vornehmen zu dürfen, wenn diese für eine bestimmungsgemäße Benutzung der Software einschließlich der Mängelbeseitigung notwendig sind, besteht nur dann, wenn **mediDOK**® keine Mängelbeseitigung zu marktüblichen Konditionen anbietet oder die angebotene Mängelbeseitigung wegen des gleichen Mangels oder für in direktem Zusammenhang stehende Mängel fehlschlägt. Im Übrigen bleiben die Rechte des VP nach § 69 d Absatz 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) jedoch unberührt.

8.4 Der VP wird weder durch Disassemblieren, Dekompilieren, Reverse Engineering noch durch sonstige Verfahren versuchen, den Quellcode der Software zu gewinnen bzw. zu entschlüsseln. Sollten die zur Herstellung der Interoperabilität mit einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm benötigten Informationen dem VP nicht auf andere Weise frei zugänglich sein, wird der VP **mediDOK**® vor einer Dekompilierung nach nach § 69 e UrhG durch entsprechende Anfrage Gelegenheit geben, die notwendigen Informationen für das Zusammenwirken der betreffenden Programme zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen bleiben die Rechte des VP nach § 69 e (UrhG) jedoch unberührt.

8.5 Der VP verpflichtet sich, weder selbst noch durch von ihm beauftragte Dritte, die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch **mediDOK**® zu ändern oder in sonstiger Weise zu bearbeiten, es sei denn, die Änderung ist für die in der jeweiligen Bestellung beschriebenen, vertragsgemäßen Nutzung dieser Software einschließlich der Mängelbeseitigung notwendig.

8.6 Der VP erkennt an, dass die Software Geschäftsgeheimnisse von **mediDOK**® enthält und die nicht genehmigte Weitergabe einen erheblichen wirtschaftlichen Verlust für **mediDOK**® verursachen kann. Zum Schutz dieser Geschäftsgeheimnisse wird der VP die lizenzierte Software ausschließlich für den vertragsgemäßen Gebrauch einsetzen und vor dem unberechtigten Zugang und Zugriff Dritter schützen. Der VP haftet **mediDOK**® für alle durch die Verletzung der unter Ziffer 8.1 bis 8.5 aufgeführten Pflichten entstehenden Schäden, es sei denn, dass

- (1) die Software jetzt oder später ohne Verletzung dieser Bedingungen allgemein zugänglich ist oder wird,
- (2) dem VP die Geschäftsgeheimnisse vor Abschluss der Vertraulichkeitsverpflichtung und Erhalt der Software bekannt sind,
- (3) die Geschäftsgeheimnisse oder Software vom VP mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Geschäftsführung von **mediDOK**® weitergegeben werden oder

- (4) der VP die Geschäftsgeheimnisse oder die Software rechtmäßig von einem Dritten ohne Verletzung dieser Bedingungen oder von begleitenden Geheimhaltungspflichten erhalten hat.
- 8.7 Vorstehende Regelungen unter Ziffern 8.1 bis 8.6 bleiben auch nach Beendigung einer zwischen **mediDOK**<sup>®</sup> und dem VP geschlossenen Vertriebspartnervereinbarung in Kraft.
- 9 Vereinbarte Beschaffenheit**
- Die Parteien vereinbaren, dass die Software die Beschaffenheit aufweisen muss, die bei Annahme der jeweiligen Bestellung gültigen und dem VP zur Verfügung gestellten Gebrauchsanweisung dokumentiert ist. Der VP kann die jeweils aktuelle Version der Gebrauchsanweisung im Partnerbereich auf der Webseite von **mediDOK**<sup>®</sup> unter [www.meditok.de](http://www.meditok.de) einsehen.
- 10 Mängelansprüche und Verjährung**
- 10.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Ablieferung der Software und ist auf 12 (zwölf) Monate beschränkt, soweit nicht **mediDOK**<sup>®</sup> den Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Software übernommen oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
- 10.2 Sachmängel wird der VP **mediDOK**<sup>®</sup> unverzüglich in der von **mediDOK**<sup>®</sup> vorgegebenen Form melden und dabei auch angeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt. **mediDOK**<sup>®</sup> wird sodann, nach Wahl des VP, die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache vornehmen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung haftet **mediDOK**<sup>®</sup> im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der Bestimmungen in Ziffer 11.
- 10.3 Bei Rechtsmängeln wird der VP
- (1) **mediDOK**<sup>®</sup> unverzüglich von jedem gegen ihn wegen Rechtsmängeln (z.B. Schutzrechtsverletzungen) geltend gemachten Anspruch schriftlich benachrichtigen und
  - (2) **mediDOK**<sup>®</sup> bei der Abwehr der betreffenden Ansprüche des Dritten im zumutbaren Umfang unentgeltlich unterstützen und **mediDOK**<sup>®</sup> ermächtigen, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen und
  - (3) ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von **mediDOK**<sup>®</sup> gegenüber dem Dritten keine Angaben machen, die dazu geeignet sind, die Position von **mediDOK**<sup>®</sup> zu verschlechtern (z.B. die Ansprüche anerkennen). Im Fall der unberechtigten Anerkennung vermindert sich ein evtl. Schadenersatzanspruch des VP entsprechend dem Nachteil, der **mediDOK**<sup>®</sup> aus der unberechtigten Anerkennung entsteht.
- 10.4 **mediDOK**<sup>®</sup> ist nicht mehr zur Mängelbeseitigung verpflichtet, wenn an der Software Modifikationen oder Bearbeitungen vorgenommen wurden. Dieser Mängelbeseitigungsausschluss gilt jedoch nicht, wenn der VP nachweist, dass die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Mangel stehen und die Änderungen die Analyse sowie die Behebung des Mangels nicht wesentlich erschweren.
- 11 Haftung für Schadens- und Aufwendungsersatz**
- 11.1 **mediDOK**<sup>®</sup> haftet bei Vorsatz, Arglist, grober Fahrlässigkeit, beim Fehlen der von **mediDOK**<sup>®</sup> garantierten Beschaffenheit sowie bei Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstehen, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet **mediDOK**<sup>®</sup> nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht oder wesentliche Nebenpflicht) verletzt wird oder ein Fall von Unmöglichkeit oder Verzug vorliegt. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht oder wesentlichen Nebenpflicht sowie bei leicht fahrlässig verschuldeter Unmöglichkeit oder leicht fahrlässig verschuldetem Verzug ist die Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der VP regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 11.3 Eine eventuell weitergehende Haftung von **mediDOK**<sup>®</sup> nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 11.4 Im Falle der Haftung von **mediDOK**<sup>®</sup> ist ein Mitverschulden des VP angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichender Meldung von Mängeln oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt auch dann vor, wenn der VP es versäumt hat, durch angemessene Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirken von außen (z.B. gegen Computerviren) die einzelnen Daten oder einen gesamten Datenbestand zu schützen.
- 11.5 Soweit die Haftung nach Maßgabe von Ziffer 11.2 auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, geht **mediDOK**<sup>®</sup> davon aus, dass außer für unmittelbare Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstehen, pro Schadensfall € 25.000 und insgesamt € 50.000 ausreichend sind, um im Schadensfall den typischen und vorhersehbaren Schaden abzudecken. Sollte dieser Betrag für den nach Ziffer 11.2 typischen oder vorhersehbaren Schaden nicht ausreichen, wird der VP **mediDOK**<sup>®</sup> darauf hinweisen, damit die Absicherung gegen ein evtl. höheres Haftungsrisiko erfolgen kann.
- 12 Verkauf von Hardware**
- Für den Fall, dass **mediDOK**<sup>®</sup> dem VP auch Hardware verkauft, gelten die Bestimmungen dieser AGB für Software entsprechend auch für die verkaufte Hardware mit den nachfolgend aufgeführten Ergänzungen. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen für Software und für Hardware gelten die nachfolgenden Bestimmungen für die Hardware vorrangig:
- 12.1 Wird die Hardware zusammen mit Software verkauft, werden über die Software und die Hardware jeweils separate Verträge geschlossen. Im Falle des berechtigten Rücktritts vom Vertrag über den Kauf der Hardware – egal durch welche Partei – bleibt der Vertrag über die Software hiervon unberührt.
- 12.2 Die in Ziffer 9 geregelte vereinbarte Beschaffenheit bestimmt sich nach der für die betreffende Hardware maßgeblichen Leistungsbeschreibung, die dem VP zusammen mit der Hardware übergeben wird.
- 12.3 Die in Ziffer 10 geregelten Mängelansprüche werden für die Hardware wie folgt abweichend geregelt:
- (1) Mit der Übergabe der Hardware teilt **mediDOK**<sup>®</sup> dem VP mit, von welchem Vorlieferanten **mediDOK**<sup>®</sup> die Hardware bezogen hat. Treten Mängel der von **mediDOK**<sup>®</sup> gelieferten Hardware auf, so ist der VP verpflichtet, diese Mängel unverzüglich in Vertretung und mit Wirkung für **mediDOK**<sup>®</sup> bei dem Vorlieferanten direkt zu rügen. Die Rüge gegenüber dem Vorlieferanten gilt auch als Rüge gegenüber **mediDOK**<sup>®</sup>.
  - (2) Der VP wird seine gegen **mediDOK**<sup>®</sup> gerichteten Mängelansprüche zunächst ausschließlich in der Weise geltend machen, dass er die **mediDOK**<sup>®</sup> gegen den jeweiligen Vorlieferanten zustehenden Rechte und Ansprüche aus der Mängelhaftung in Vertretung und mit Wirkung für **mediDOK**<sup>®</sup> gegenüber dem Vorlieferanten geltend macht. Zu diesem Zweck bevollmächtigt **mediDOK**<sup>®</sup> den VP schon jetzt, diese **mediDOK**<sup>®</sup> zustehenden Rechte und Ansprüche gegen den betreffenden Vorlieferanten geltend zu machen.
  - (3) Erst wenn die Geltendmachung der Mängelansprüche durch den VP gegen den betreffenden Vorlieferanten erfolglos bleibt und eine gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche erforderlich erscheint, hat **mediDOK**<sup>®</sup> ihre Verpflichtungen aus der Mängelhaftung selbst zu erfüllen.
- 12.4 **mediDOK**<sup>®</sup> behält sich das Eigentum an der Hardware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist **mediDOK**<sup>®</sup> berechtigt, die Hardware zurückzuverlangen. In dem Verlangen nach Rückgabe der Hardware durch **mediDOK**<sup>®</sup> liegt

kein Rücktritt vom Vertrag. **mediDOK®** ist nach Rücknahme der Hardware zu deren freihändiger Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Hardware pfleglich zu behandeln. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde **mediDOK®** unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Der Kunde ist berechtigt, die Hardware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Der Kunde tritt **mediDOK®** bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) der Forderung der **mediDOK®** ab, die ihm bzgl. der Hardware aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer erwachsen. Die Abtretung erfolgt einschließlich aller Nebenrechte und Sicherheiten, insbesondere der Rechte aus einem mit dem Abnehmer vereinbarten Eigentumsvorbehalt. Der Kunde wird zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt.

Die Ermächtigung zum Weiterverkauf der Waren sowie zum Einzug der abgetretenen Forderungen kann durch **mediDOK®** mit sofortiger Wirkung insbesondere dann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegen **mediDOK®** nicht fristgerecht nachkommt oder Hinweise auf eine Vermögensgefährdung vorliegen. Sie erlischt automatisch, wenn gegen den Kunde Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird. In allen oben aufgeführten Fällen kann **mediDOK®** verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

**mediDOK®** verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden, aber nach Wahl von **mediDOK®**, insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 % übersteigt.

### 13 Subunternehmer

**mediDOK®** ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter zu bedienen.

### 14 Qualitätssicherung, Schulung

Um die Endbenutzer fachmännisch beraten und Programmpflegeleistungen fachgerecht erbringen zu können, ist es erforderlich, dass ausreichend geschultes Personal beim VP zur Verfügung steht. Der VP wird deshalb zu Beginn der Zusammenarbeit mindestens einen Mitarbeiter gemäß den Anforderungen von **mediDOK®** schulen lassen. Die Einzelheiten der Anforderungen werden im jeweils aktuellen Schulungsprogramm von **mediDOK®** geregelt. Gegebenenfalls anfallende Schulungskosten (inklusive Reisekosten und Spesen) für die Mitarbeiter des VP sind vom VP zu tragen.

### 15 Besondere Anforderungen nach Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG)

15.1 Dem VP ist bekannt, dass die Software von **mediDOK®** dem Anwendungsbereich des Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG) unterliegt, und damit die mit dem Vertrieb und der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen vom VP eingesetzten Mitarbeiter/Innen als „Medizinprodukteberater“ im Sinne des § 83 MPDG qualifiziert sein müssen.

15.2 Um die sich aus dem MPDG für **mediDOK®** und den VP ergebenden Pflichten zu erfüllen, ist der VP verpflichtet,

- dafür Sorge zu tragen, dass alle mit dem Vertrieb und der Erbringung der zwischen **mediDOK®** und dem VP vertraglich vereinbarten Betreuungsleistungen gegenüber dem Endbenutzer betrauten Mitarbeiter die für sie relevanten Anforderungen des MPDG erfüllen und
- ausschließlich Mitarbeiter/Innen einzusetzen, die vor Beginn dieser Tätigkeiten und sodann regelmäßig wiederkehrend, mindestens jedoch einmal jährlich, an den Produktschulungen der **mediDOK®** teilgenommen haben.

15.3 Der VP ist verpflichtet, **mediDOK®** spätestens nach Weitergabe von Kopien der vertragsgegenständlichen Software an Endbenutzer oder Vertriebspartner Firma/Namen, Kontakt- und Adressdaten dieser Kunden schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus ist der VP verpflichtet, diese Daten sowie die Daten über die diesen Kunden überlassene Software (Produktname und Versionsnummer) in einer jederzeit im Zugriff des VP befindlichen Datenbank zu speichern.

### 16 Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Datenschutz

16.1 Beide Parteien werden alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, insbesondere alle Unterlagen, Dokumentationen, Zeichnungen, Herstellungsverfahren und Herstellungsmethoden sowie sonstiges Know-how der jeweils anderen Partei vertraulich behandeln und nur für Zwecke des Vertriebs der Software verwenden.

16.2 Dritten dürfen diese Informationen nur zugänglich gemacht werden, wenn die jeweils betroffene Partei dem ausdrücklich, vorher schriftlich zustimmt und wenn dies für die Zwecke des Vertriebs der Software zwingend erforderlich ist.

16.3 Die Bestimmungen über zulässigerweise durchgeführte Dekompilierung oder Disassemblierung in den Grenzen des nach § 69 e UrhG bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

16.4 Beide Parteien beachten die einschlägigen Regeln des Datenschutzrechts.

### 17 Export, Beschränkungen und Pflicht zur Information

17.1 Die Software von **mediDOK®** weist Verschlüsselungseigenschaften auf. **mediDOK®** weist den VP darauf hin, dass die Ausfuhr von Software mit Verschlüsselungseigenschaften gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann.

17.2 Neben den normalen Exportkontrollvorschriften sind Embargos zu beachten. Die Rechtsgrundlagen und die Ausfuhrliste in der jeweils aktuellen Fassung können aktuell unter anderem im Internet beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) abgerufen werden. Darüber hinaus ist zu beachten, dass neben den europäischen Vorschriften auch Beschränkungen durch US-amerikanischen Reexportvorschriften bestehen können. Es ist alleine die Verpflichtung des VP, sich hierüber Kenntnis zu verschaffen und mögliche Verbote zu beachten bzw. Auflagen zu erfüllen.

### 18 Allgemeine Bestimmungen

18.1 Sollten einzelne Klauseln in diesen AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt dasjenige, was dem gewollten Zweck der Parteien am nächsten kommt.

18.2 Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

18.3 Diese AGB und alle auf seiner Grundlage abgeschlossenen Einzelverträge und angenommenen Bestellungen unterliegen unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen des deutschen Rechts dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus/im Zusammenhang mit diesen AGB und allen auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Einzelverträgen und angenommenen Bestellungen ist der Sitz von **mediDOK®**.